cordat. La décision dont est recours doit par conséquent être confirmée sur ce point.

5. — Il ne peut enfin être entré en matière sur les conclusions des recourants tendant à ce qu'une peine disciplinaire soit infligée au préposé, puisqu'il s'agit là d'une mesure que le législateur a réservée exclusivement aux autorités cantonales.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites

prononce :

Le recours est admis en ce sens que la décision incriminée est annulée et la cause renvoyée à l'autorité cantonale de surveillance, afin qu'elle examine, au vu du dossier de la faillite et d'un rapport du préposé, si et éventuellement à quelles vacations non prévues au tarif des frais le préposé a procédé en l'espèce, et qu'elle statue à nouveau sur cette base.

La décision dont est recours est par contre confirmée en ce qui concerne les honoraires dus au préposé pour ses vacations dans le concordat et il n'est pas entré en matière sur la conclusion tendant à lui infliger une peine disciplinaire.

---

99. Entscheid vom 11. September 1909 in Sachen Schenitza.

Art. 97 und 275 SchKG: *Absolute Notwendigkeit der* ***Schätzung*** *der gepfändeten bezw. verarrestierten Objekte durch den Betreibungsbeamten und bezügliches Verfahren.*

A. — Dem Rekurrenten Philipp Schenitza, Liegenschaftsagenten in Zürich V, wurde zur Sicherstellung einer Alimentationsforderung seiner Ehefrau Marie Schenitza in Basel im Betrag von 36,000 Fr. vom Betreibungsamt Zürich V sein ganzes in Zürich gelegenes Vermögen verarrestiert. Die Wertpapiere und Guthaben des Arrestschuldners wurden vom Betreibungsamt nicht bewertet, da es erklärte, daß es ihm an jeder Grundlage zu einer Schätzung fehle.

B. — Hierüber beschwerte sich Schenitza und verlangte, daß das Betreibungsamt verpflichtet werde, auch diese Arrestgegenstände einer Schätzung zu unterwerfen. Zur Begründung dieses Begehrens machte er geltend, daß diese Vermögensobjekte einen großen Wert repräsentieren und für sich allein zur Deckung der Arrestforderung ausreichen würden, sodaß ein Teil der mit Arrest belegten Objekte freigegeben werden könnte.

C. — Beide kantonalen Instanzen wiesen die Beschwerde als unbegründet ab, nachdem das Betreibungsamt inzwischen den Schuldbrief von 35,000 Fr. auf Liegenschaften in Zürich IV mit 5000 Fr. eingeschätzt hatte. Was dagegen die verarrestierten Aktien und Guthaben des Arrestschuldners anbetrifft, so bezeichneten die Vorinstanzen eine auch nur ungefähr richtige Schätzung derselben in Übereinstimmung mit dem Betreibungsamt als unmöglich.

D. — Den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat der Rekurrent unter Erneuerung seines Begehrens rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen, indem er ausführt, jedes Aktivum unterliege im Pfändungs- und Arrestvollzugsverfahren einer Bewertung, gleichviel ob sie mit Schwierigkeiten verbunden sei oder nicht. Sollte eine Schätzung tatsächlich doch unmöglich sein, so wäre die notwendige Konsequenz die, daß das betreffende Objekt freigegeben werden müßte.

Die Rekursgegnerin bestreitet in ihrer Rekursbeantwortung, daß dies für die verarrestierten Aktien zutreffe. Diese Titel seien nicht absolute « non valeurs »; sie habe immer zugegeben, daß ihr Wert per Stück etwa 50 Fr. betrage.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Es handelt sich hier um die Frage, ob das Betreibungsamt der ihm durch Art. 97 und 275 SchKG auferlegten Pflicht, die gepfändeten bezw. verarrestierten Objekte zu schätzen, dadurch nachgekommen sei, daß es erklärt, es sei ihm, soweit die Aktien und die Guthaben des Arrestschuldners in Betracht kommen, eine solche Schätzung tatsächlich nicht möglich.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist allgemein davon auszugehen, daß die Schätzung vom Betreibungsgesetz als notwen-

diger Bestandteil jeder Betreibung (Pfändung und Arrestierung) vorgeschrieben wird. Sie bildet die Grundlage für das weitere betreibungsrechtliche Vorgehen und namentlich für die Verwertung und darf daher unter keinen Umständen und unter keinen Vorwänden unterlassen werden.

Sollte die Schätzung ergeben, daß man es mit einem Gegenstand zu tun hat, welchem auch nicht der geringste Vermögenswert zukommt, so müßte, falls der Gläubiger nicht dagegen opponiert und selber einen Minimalwertbetrag angibt, das Arrestobjekt freigegeben werden, da das Betreibungsverfahren sich bestimmungsgemäß nur auf Vermögenswerte erstrecken kann.

2. — In concreto hat das Betreibungsamt, was zunächst die 30 Stück Aktien der A.-G. der Vereinigten Öl-, Kitt- und Kreidewerke à je 1000 Fr. anbelangt, entsprechend der Vorschrift des Art. 97, welche ihm nötigenfalls die Zuziehung von Sachverständigen zur Pflicht macht, einen Bericht der Schweizerischen Kreditanstalt eingeholt, welcher die Aktien als „uncoulant" bezeichne. Das ist aber keineswegs gleichbedeutend mit « non valeurs » und daß sie als solche nicht betrachtet werden könnten, ergibt sich ja auch ohne weiteres aus dem Zugeständnis der Gegenpartei, daß ihr Wert per Stück etwa 50 Fr. betrage. Diese letztere Angabe liefert mangels anderweitiger Grundlagen dem Betreibungsamt einen Anhaltspunkt, um die im Gesetz in zwingender Weise vorgeschriebene Schätzung vorzunehmen, und es darf das Betreibungsamt, wenn der Arrestgläubiger selber einen Minimalwert angibt, jedenfalls mit der Schätzung nicht unter diesen Wert gehen.

3. — Was sodann die drei Guthaben Schenitzas an C. Lurk in Freiburg i./B. (24,159 Mk. 79 Pf.), Wilh. Eberle in Zürich IV (1200 Fr.) und Jos. Beutler in Zürich III (5555 Fr.) anbetrifft, so hat das Betreibungsamt nicht erklärt, es könne eine Schätzung derselben nicht vornehmen, sondern es könne diesen Forderungen keinen Schätzungswert beimessen. Dies könnte wohl heißen, daß es diese Forderungen als wertlos taxiere, im Gegensatz zu der Weigerung, eine Schätzung überhaupt durchzuführen. Allein es ergibt sich aus der Arresturkunde und aus dem Vorentscheid, daß diese Interpretation nicht die richtige wäre,

sondern daß auch hier das Betreibungsamt einfach die Schätzung unterlassen hat. Ansonst hätte es nicht in der Arresturkunde in der für die Angabe des Schätzungswertes reservierten Kolonne Fragezeichen anbringen dürfen, sondern die Eigenschaft als « non valeurs » durch eine Null oder einen Strich kennzeichnen müssen. Wieso nun eine solche Schätzung nicht möglich sein sollte, ist im angefochtenen Entscheid nicht näher motiviert. Das Betreibungsamt hat sich eben über die Verhältnisse der betreffenden Schuldner zu erkundigen und, wenn nicht besonders zwingende Gründe dafür vorliegen, daß die Schuldner insolvent oder die Forderungen bestritten sind, ihren Nominalbetrag einzusetzen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs wird unter Aufhebung des Vorentscheides im Sinne der Motive begründet erklärt.

---

100. **Entscheid vom 11. September 1909** in Sachen **A. und E. Studer-Gander.**

Liegenschaftssteigerung. *Aufhebung eines Zuschlages, weil das Angebot entgegen* **Art. 142 Abs. 2 SchKG** *die vorgehenden pfandversicherten Forderungen nicht überstieg. Unerheblichkeit eines nachträglichen Verzichts des Pfandgläubigers auf den ungedeckten Teil seiner Forderung.*

A. — Unterm 8./10. Juni 1909 hat sich der Rekurrent U. Studer in Niederried am Brienzersee, für sich und namens seiner Ehefrau, bei der kantonalen Aufsichtsbehörde darüber beschwert, daß anläßlich der zweiten Steigerung seiner Liegenschaften die sogen. Hohfluhliegenschaft für 1600 Fr. dem Fürsprecher Gonzenbach in Thun als Vertreter der Erbschaft Gasser daselbst hingegeben worden sei, und Aufhebung des erfolgten Zuschlages verlangt. Studer machte geltend, daß auf dieser Liegenschaft eine nicht in Betreibung gesetzte, den betreibenden Gläubigern im Rang vorgehende Hypothekarforderung der Erbschaft Gasser selbst im Betrag von 2000 Fr. laste. Rechne man drei Jahreszinse, welche